



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.44 RRB 1930/0410**  
Titel                       **Quartierplan.**  
Datum                     20.02.1930  
P.                         152

[p. 152] Der Stadtrat Zürich berichtete am 25. Januar 1930, daß er mit Beschluß vom 7. Dezember 1929 den Quartierplan Nr. 160 d für das Teilgebiet zwischen Kanzlei-, Seebahn-, Badener-, Sihlfeld- und projektiertes Erismannstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Straße A festgesetzt und im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 20. Dezember 1929 bekannt gemacht habe. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. Januar 1930 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Das Quartierplanverfahren wurde amtlich eingeleitet und zwar bereits 1917. Die Bearbeitung fand durch die Umgestaltung des Bebauungsplanes längs der linksufrigen Zürichseebahn einen Unterbruch. Für das Teilgebiet Nr. 160 a nördlich der Bäckerstraße ist der Quartierplan vom Stadtrat am 12. Mai 1928 festgesetzt und am 11. Oktober 1928 vom Regierungsrat genehmigt worden. Für das Teilgebiet Nr. 160 b zwischen Bäcker- und Kanzleistraße erfolgte die Festsetzung am 5. Januar 1929. Die im dritten Teilgebiet Nr. 160 c zwischen Kanzlei-, projektiertes Erismann- und Sihlfeldstraße vorgesehene Landeinteilung wurde nach Festsetzung durch den Stadtrat am 25. Mai 1929 von den Beteiligten sofort durchgeführt. Für das letzte Teilgebiet Nr. 160 d zwischen Kanzlei-, Seebahn-, Badener-, Sihlfeld- und projektiertes Erismannstraße erfolgte am 12. August 1929 die Bekanntgabe eines Projektes. Es enthält lediglich eine Aufschließungsstraße zwischen Seebahn- und Erismann-/Sihlfeldstraße, in Anpassung an die bereits im Bau begriffene Wohnkolonie der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich im nördlichen Teil des Quartierplangebietes. Der Baulinienabstand dieser Quartierstraße A beträgt 17 m mit gleichmäßiger Steigung von der Seebahn- bis zur Erismannstraße mit 0,43%. Um den Durchgangsverkehr von der Quartierstraße abzulenken, sollen bei den Einmündungen in die Seebahn- und Erismannstraße deren Trottoire nicht unterbrochen werden.

Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 160 d für das Teilgebiet zwischen Kanzlei-, Seebahn-, Badener-, Sihlfeld- und projektiertes Erismannstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Straße A genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]